

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-011/04
HA	

Dezernat: III

Amt: 41

Termin der Tagung: 26.05.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.04.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.05.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.05.2004	☒ Hauptausschuss	19.05.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.05.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Sport, Schule u. Kultur	06.05.2004	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Grundlagenbeschlussfassung zur rechtlichen Verselbständigung des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Cottbus verfolgt das Ziel der rechtlichen Verselbständigung der kommunalen, unselbständigen Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ in eine öffentlich-rechtliche Stiftung des Landes Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

weitere Punkte siehe Anlagenblatt!

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Auftrag des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien erfolgte in den Jahren 2000/2001 eine Evaluierung der Bundesförderung in den fünf neuen Bundesländern durch Herrn Prof. Dr. Raabe. Zu den von Herrn Prof. Dr. Raabe in das so bezeichnete BLAUBUCH der kulturellen Leuchttürme in den fünf neuen Bundesländern aufgenommen gesamtstaatlich bedeutsamen Kultureinrichtungen gehören die Fürst-Pückler Parkanlagen und Schlösser Bad Muskau und Branitz. Für beide Anlagen empfiehlt Herr Prof. Dr. Raabe die rechtliche Verselbständigung der z.Zt. rechtlich unselbständigen Stiftungen.

Auf dieser Basis machte der Vertreter des Bundes im Stiftungsrat des „Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz“ Herr Arend eindringlich deutlich, dass die Möglichkeit einer Fortsetzung der Bundesförderung nach 2006 nur bei einer rechtlichen Verselbständigung besteht. In der Stiftungsratssitzung am 13.02.2004 stimmte deshalb der Stiftungsrat unter Vorsitz der Oberbürgermeisterin Frau Rätzel einstimmig dafür, den Weg der Gründung einer rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung zu beschreiten.

Die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung kann nur auf dem Weg eines Gesetzes durch den Landtag Brandenburgs erfolgen.

Aus diesem Grund wurde mit dem Vertreter des Landes Brandenburg im Stiftungsrat einvernehmlich abgestimmt, dass als Grundvoraussetzung und Auftakt des Verfahrens mit dem Land und auch innerhalb der Fachressorts der Landesregierung seitens der Stadt Cottbus ein Grundsatzbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zu verabschieden ist. Auf dieser Grundlage sind die Entwürfe für ein Finanzierungsabkommen und der Entwurf eines Errichtungsgesetzes zu erarbeiten und mit allen beteiligten Ressorts abzustimmen.

Die tatsächlichen Übertragungen von Flächen, Immobilien, Kunst- und Kulturgut bedürfen der gesonderten Einzelbeschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung sowie der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Innenministeriums.

Weiterhin ist zu o.g. Entwürfen vorab Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung herzustellen. Ein Verzicht auf den Weg der rechtlichen Verselbständigung blockiert die Möglichkeit weiterer Bundesförderung und eröffnet mittelfristig auch dem Land Brandenburg die Gelegenheit die Landesförderung im Rahmen der jährlichen Projektantragstellungen deutlich und spürbar zu verkleinern, da auch der Umfang der Landesförderung stets in Bezug auf die Bundesförderung zu betrachten ist. Mit Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung werden die Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Stadt Cottbus im Zuge des Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB auf die Stiftung übergeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Die finanziellen Auswirkungen sind aufwandsneutral für die Stadt Cottbus zum momentanen Betrieb des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz als unselbständige, kommunale Stiftung zu gestalten.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie				+	
Soziales					++
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									X			

2. Die Stadt Cottbus beabsichtigt die Übertragung der vom „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ gepflegten, unterhaltenen und genutzten Grundstücke und Immobilien, welche sich im Eigentum der Stadt Cottbus befinden, auf die öffentlich-rechtliche Stiftung. Die entsprechende Einzelbeschlussfassung wird durch die Stadtverwaltung vorbereitet.
3. Die Stadt Cottbus beabsichtigt die Übertragung, unbeschadet der Rechte Dritter insbesondere aus dem EALG, des der Stadt Cottbus gehörenden, kulturgeschichtlich zur Pückler-Sammlung zuzurechnenden Kunst- und Kulturgutes auf die öffentlich-rechtliche Stiftung. Die entsprechende Einzelbeschlussfassung wird durch die Stadtverwaltung vorbereitet.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg alle erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, um die Voraussetzungen für die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ durch das Land Brandenburg zuschaffen. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung eines Finanzierungsabkommens zwischen der Stadt Cottbus und dem Land Brandenburg zur Finanzierung des laufenden Betriebes des „Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz“.
5. Zum entsprechenden Zeitpunkt werden für das Finanzierungsabkommen und die Übertragungen von Grundstücken und Immobilien sowie Kunst- und Kulturgut jeweils präzisierte Einzelbeschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus gefasst. Im Vorfeld dieser Beschlussfassungen ist entsprechendes Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg herzustellen.